

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 53 (1945)

Heft: 38

Artikel: Eine Tagung der Kinderhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des membres de la Croix-Rouge ne puisse être augmenté. Beaucoup de Sociétés nationales doivent mettre leur point d'honneur à doubler, voire à tripler le nombre de leurs adhérents au cours de ces prochaines années. Enfin, que celles qui jusqu'ici n'ont que trop longtemps négligé d'accorder toute l'attention désirable au recrutement de membres, si important pour leur développement, se hâtent de rattraper le temps perdu.

Il faut que, dans chaque pays, la Société nationale de la Croix-Rouge témoigne d'un maximum de volonté et d'efforts, en vue de grouper tous ceux qui peuvent lui apporter leur soutien moral et matériel. Alors la Croix-Rouge totalisera dans le monde un nombre des membres vraiment impressionnant.

F. R.

(Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge.)

Eine Tagung der Kinderhilfe

(«chlusa»)

Die Kinder, welche von den Organisationen aufgenommen werden sollen, sind den eingeladenen Kindern, die wir bis jetzt als B-Kinder bezeichnet haben, theoretisch gleichzustellen. Die Entwicklung in der geschilderten Richtung wird aber allen Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereinen neuen Auftrieb geben, um bestimmte Kinder einzuladen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig: Wir werden auch diese Entwicklung in Kauf nehmen müssen, wenn wir das geschilderte System im grossen adoptieren.

Wir sehen schon heute einen Anfang der Auswirkungen, die sich bei diesem System fast zwangsläufig ergeben müssen: Schon heute wird dem Schweizerischen Roten Kreuz, unbeachtet seiner Neutralität in konfessionellen Dingen, der Vorwurf einseitiger Begünstigung bestimmter konfessioneller Richtungen gemacht. Ich erinnere an die Diskussionen, die darüber entstanden sind, dass unsere Hilfe bis jetzt hauptsächlich katholischen französischen und belgischen Kindern zukam und dass aus Holland in den ersten zwei Kindertransporten hauptsächlich katholische Kinder gebracht wurden. Die Diskussionen, die im Schosse der christlichen Kirchen über dieses Thema anhuben, waren bemüht in Anbetracht des grossen allgemeinen Kinderelends, das doch allein als grosse Verpflichtung vor uns steht. Es zeigt aber dieses ein Beispiel aus dem religiösen Leben, wohin wir kommen, wenn sich zu diesen Forderungen und Postulaten noch diejenigen der politischen Parteien, der Berufsgruppen und anderer Interessenten gesellen.

Nach dem Gesagten kann die Stellungnahme des Schweizerischen Roten Kreuzes im Prinzip nur eine ablehnende sein. Wie ich schon betonte, können kleinere Aktionen, die einzelne Organisationen mit Hilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes auf diese Weise durchführen wollen, noch in den Rahmen unserer Gesamttaktion einbezogen werden, aber es darf nicht eine Gewichtsverschiebung in der Weise zustandekommen, dass die für andere Institutionen hereingenommenen Kinder die Mehrzahl bilden.

VIII.

Ich habe im Vorausgehenden dargelegt, dass es für das Schweizerische Rote Kreuz ausserordentlich schwierig ist, von seinen Prinzipien auch im einzelnen abzugehen. Diese Prinzipien sind einfach; sie haben das Ansehen und die Leistung des Roten Kreuzes unter schwierigsten äusseren Umständen begründet, aber sie sind einer Zeit lästig geworden, die nicht mehr in erster Linie die unbesehene Hilfe am Nächsten im Sinne des evangelischen Samaritergeistes im Auge hat, sondern die aus dem Programm ihrer umschriebenen religiösen, politischen oder andern Einstellungen heraus helfen möchte. Die einzigartige Stellung und seine Arbeitsweise haben dem Roten Kreuz in den verflossenen Kriegsjahren eine Art Monopolstellung für die Kinderhereinnahme verschafft, und auch diese Monopolstellung wird heute nicht mehr zugestanden mit der Begründung, es müsse der freien Initiative, der freien Konkurrenz der verschiedenen Hilfsbestrebungen Spielraum gelassen werden.

Namentlich die letztere Begründung wird immer wieder angeführt, um zu verlangen, dass die Kinderhereinnahme, die Kinderhilfe überhaupt, nicht mehr allein durch das Schweizerische Rote Kreuz, sondern durch beliebige Organisationen und Gruppen durchgeführt werden sollte. Es kommt noch hinzu, dass das Rote Kreuz in der Wahl seiner Mittel gewisse Bindungen respektieren muss, dass es mit den andern Rotkreuzorganisationen zusammenzuarbeiten verpflichtet ist, was gelegentlich als verzögerndes und hinderndes Element interpretiert wird.

Daher ist dem Schweizerischen Roten Kreuz von verschiedenen Seiten nahegelegt worden, die Kinderhilfe aus dem Rahmen des Roten Kreuzes zu entlassen und sie in eine Organisation umzuwandeln, die der früheren Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder ähnlich sei. Es sollten in dieser Organisation alle diejenigen Verbände, Komitees und Gruppen, inklusive das Schweizerische Rote Kreuz, vertreten sein, die sich mit Kinderhilfe abgeben.

Eine solche Umstellung ist für die ganze Durchführung der Kinderhilfe von grosser Tragweite, und wir müssen uns die Auswirkungen einer Umstellung vergegenwärtigen, um zu erkennen, ob diese wünschbar ist oder nicht.

Seit 1941 haben sich die Verhältnisse insofern bedeutsam geändert, als die an der Kinderhilfe interessierten Gruppen an Zahl ganz bedeutend zugenommen haben. Es waren damals 21 Verbände in der alten SAK vereinigt. Wenn wir heute alle Komitees, politischen, religiösen und beruflichen Gruppen berücksichtigen wollten, so kämen wir auf ein sehr grosses Gremium. Für einzelne Länder sind verschiedene Hilfskomitees entstanden, die unterschiedliche politische Richtungen vertreten. Alle diese Komitees hätten die Berechtigung, in diesem erweiterten Gremium der Kinderhilfe zu figurieren. Wollte man aber eine Beschränkung vornehmen, so würde man wohl um den Vorwurf arbiträrer Beurteilung nicht herumkommen und gerade den Zweck der Ablösung vom Schweizerischen Roten Kreuz verfehlen, wenn nicht jeder Gruppe die Möglichkeit offenstände, der neuen «Arbeitsgemeinschaft» beizutreten.

Es ist klar, dass eine so heterogen zusammengesetzte Vereinigung unmöglich einheitliche Ziele verfolgen kann und dass man sie sicher nicht auf einheitliche Aufnahmebedingungen für die Kinder verpflichten könnte, ganz abgesehen davon, dass es sowieso schwerfallen dürfte, einen so grossen Direktionsapparat arbeitsfähig zu gestalten.

Die Verschiedenheit der Auffassungen und Ziele, das Fehlen einer einheitlichen ideellen Basis, würde sich nachteilig auswirken. Der Rotkreuzgedanke mit seiner unbedingten Neutralität dem einzelnen Notleidenden gegenüber würde sich zweifellos nicht behaupten können. Als Folge ergäbe sich eine uneinheitliche Durchführung der Kinderhilfe und ganz verschiedene Maßstäbe, die für die Hereinnahme angewendet würden. Das wäre nicht zu vermeiden, läge wohl auch im Sinne der Befürworter.

Vom Schweizerischen Roten Kreuz aus gesehen, stellt sich das Problem folgendermassen: Das Schweizerische Rote Kreuz hat vor allem die Leistung im Auge, welche die Kinderhilfe den umliegenden geschädigten Völkern bringen kann. Würde sich diese Leistung in einer neuen, vom Schweizerischen Roten Kreuz abgelösten Organisation grösser und zweckmässiger gestalten, so müsste das Schweizerische Rote Kreuz für eine Aenderung eintreten und derselben zur Durchführung verhelfen. Andere Überlegungen dürfen nicht zählen. Das Schweizerische Rote Kreuz ist bereit, die Kinderhilfe andern Organisationen abzutreten, sofern damit der Kinderhilfe ein Dienst erwiesen ist und sofern deren Arbeit für die unglücklichen Kinder Europas fruchtbar gestaltet wird. Das Schweizerische Rote Kreuz hat nie von sich aus ein Monopol mit seinen Hilfeleistungen beansprucht, es hat jederzeit die Initiativen und die Arbeit anderer Organisationen unterstützt, sofern deren Pläne und Werke zweckmässig schienen und Erfolg versprachen.

Durch die Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz würde die Initiative sicher weitgehend angeregt; vom schweizerisch-demokratischen Standpunkte aus wäre eine Verteilung der Arbeit in der Kinderhilfe auf möglichst viele und dezentralisierte Stellen durchaus wünschenswert. Diesen positiven Seiten des Problems stehen aber auch negative gegenüber:

Wir müssen vor allem die gegenwärtige Versorgungslage unseres Landes in Berücksichtigung ziehen. Prinzipiell können wir feststellen, dass eine Kinderhereinnahme aus umliegenden Ländern solange berechtigt erscheint, als ein Gefälle existiert zwischen dem Versorgungsniveau in der Schweiz und dem Versorgungsniveau des Landes, aus dem Kinder zu uns kommen. Sobald sich aber diese beiden Grössen ausgleichen oder das betreffende Land gar eine bessere Lebensmittelversorgung aufweist als die Schweiz, ist die Kinderhereinnahme aus gesundheitlichen Gründen im allgemeinen nicht mehr gerechtfertigt. Wir haben diesen Zustand schon erreicht mit Belgien, das in der Versorgung sich schon weitgehend erholt hat; belgische Kinder beklagen sich über unsere Verpflegung; der Wert einer Hereinnahme von belgischen Kindern wird illusorisch.

Unsere eigene Versorgungslage bleibt prekär. Das Eidg. Kriegs-Ernährungsamt hat kürzlich neue Zusatzkarten für Jugendliche einführen müssen, weil die Verpflegung der Halbwüchsigen einfach nicht mehr genügend war. Die grossen Hilfswerke der Schweiz (Schweizer Spende, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Schweizerisches Rotes Kreuz usw.) haben vor kurzem vom Eidg. Kriegs-Ernährungsamt die Mitteilung erhalten, dass bis auf weiteres jegliche Ausfuhr hochwertiger Nahrungsmittel, wie Milch, Käse, Suppenmehl usw., auch für humanitäre Zwecke unterbunden werden müsse; das Eidg. Kriegs-Ernährungsamt sei einer zwar unberechtigten aber scharfen Kritik des Publikums für diese Ausfuhr ausgesetzt gewesen. Tatsache ist auch, dass die Kinderhilfe in der letzten Zeit Mühe hatte, Freiplätze in genügender Anzahl zu bekommen; das Publikum besinnt sich vor allem im Hinblick auf die Verpflegungsschwierigkeiten, bevor es Kinder in die Familien aufnimmt. Ein Mitgrund ist die allgemein zunehmende Teuerung.

Die Verpflegungslage der Schweiz zwingt die Kinderhilfe, in der Auswahl der Kinder strengste Maßstäbe anzulegen. Es dürfen keine Kinder hereingenommen werden, von denen wir nicht sicher sind, dass sie einen Aufenthalt in der Schweiz dringend nötig haben. Die Kritik des Publikums würde äusserst scharf ausfallen, wenn die Auswahl der Kinder nicht eine sorgfältige wäre, wenn der Schweizer nicht die Gewissheit hätte, dass sein Opfer für das einzelne Kind eine Notwendigkeit ist. Defiziente, schwächliche, unterernährte Kinder sind unserer Bevölkerung willkommen, aber es sind nur diese Kinder noch tragbar, andere nicht. Ich glaube, dass diese Einstellung, die aus den gegenwärtigen Verhältnissen erklärbar und begründet ist, den Auffassungen unseres Volkes im gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus entspricht; wir müssen sie als eine Gegebenheit erster Ordnung in Rechnung stellen.

Wie ich schon betont habe, könnten die Auffassungen über die Kinderhereinnahme in einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» kaum auf einen Nenner gebracht werden, und es dürften sich namhafte Differenzen ergeben. Das Resultat wäre die Hereinnahme von Kindern, die den Aufenthalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nötig haben, vor allem wenn das erzieherische Moment in den Vordergrund gerückt wird. Dadurch wäre eine herbe Kritik des Publikums an der Kinderhilfe zu erwarten, die der ganzen Idee der Kinderhilfe schaden müsste.

Eine *mehrfache Hereinnahme desselben Kindes* muss aus den obengenannten Gründen ebenfalls vermieden werden. Wählen aber die einzelnen Organisationen und Hilfskomitees die Kinder aus, so besteht die Gefahr, dass dasselbe Kind bald mit der einen, bald mit der andern Organisation in die Schweiz reist und bei seinen mehrfachen Erholungsaufenthalten andern Kindern, die es nötiger hätten, den Platz versperrt. Wir haben dieses Vorkommnis schon anlässlich der Kinderhilfe für Wien nach dem letzten Weltkrieg beobachten können: Die gleichen Kinder wurden von den Müttern nacheinander verschiedenen Organisationen zur Hereinnahme angemeldet; keine Organisation wusste von der andern, dass dasselbe Kind schon in der Schweiz einen Erholungsaufenthalt absolviert hatte.

Es ist auch nicht gut abzusehen, wie sich die *Rekrutierungstätigkeit im Ausland* auf das Ansehen der Kinderhilfe und der Schweiz im allgemeinen auswirken wird, wenn die verschiedensten Organisationen Kinder auswählen und mit den offiziellen Stellen und Wohltätigkeitsorganen des betreffenden Landes zusammenarbeiten müssen. Das Fehlen einer in jedem Fall verantwortlichen Instanz, die Unsicherheit der ausländischen Behörden der Kinderhilfe gegenüber, die sich aus der Unkenntnis der komplizierten Verhältnisse naturgemäss einstellen musste, würden mit Gewissheit auf die Verhandlungen, auf die Zusammenstellung der Transporte und auf den Erfolg der Kinderhilfe überhaupt recht nachteilig einwirken. Noch grösser würde die Verwirrung, wenn keine einheitlichen Aufnahmebedingungen bestehen und demzufolge eine gegenseitige Konkurrenz unter den schweizerischen Organisationen und ein Wettrennen der Ausländer nach den günstigsten Bedingungen einsetzen würde.

Schwierigkeiten würden auch entstehen, wenn die Abwicklung der komplizierten *Formalitäten der Hereinnahme* in die Hände von unerfahrenen und organisatorisch nicht vorbereiteten Gruppen gelegt werden müsste. Der Mechanismus der Hereinnahme ist kompliziert; es sind die Vorschriften der Fremdenpolizei, des Grenzsanktionsdienstes usw. zu berücksichtigen; unser Volk muss geschützt werden gegen die Einschleppung von Krankheiten und Ungeziefer. Es ist daher wichtig, dass eine verantwortliche Instanz die Hereinnahme besorgt.

Bei einer Uebergabe der Kinderhilfe an eine neue «Arbeitsgemeinschaft» müsste auch die Frage der Weiterführung der *ausländischen Werke* eine Lösung finden. Das Schweizerische Rote Kreuz hat einen Teil dieser Werke seinerzeit übernommen, hat sie bedeutend erweitert und ausgebaut. Die Arbeit der schweizerischen Kinderhilfe ist in den letzten Jahren in den ausländischen Werken mit Erfolg unter dem Zeichen des Roten Kreuzes geleistet worden. Die Werke sollten noch einige Zeit fortgeführt werden, da dafür in einzelnen Ländern eine dringende Notwendigkeit besteht. Es ist fraglich, ob eine neue «Arbeitsgemeinschaft» Interesse daran hätte, diese Werke zu übernehmen, nachdem die Partizipanten einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» ja hauptsächlich die Kinderaufnahme in der Schweiz beabsichtigen und für sich durchführen wollen. Seitens der Befürworter einer Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz wurde betont, dass die Ablösung nur die interne Arbeit in der Schweiz betreffen würde, dass aber die ausländischen Werke durch das Schweizerische Rote Kreuz weiterzuführen wären.

Eine solche Trennung zwischen ausländischen Werken der Kinderhilfe und inländischem Betrieb dürfte aber mannigfachen Schwierigkeiten begegnen, vor allem im Hinblick auf die *Finanzierung*. Die Werbekraft der hereingenommenen Kinder ist ausserordentlich gross, während die propagandistische Wirkung der ausländischen Werke, welche das Publikum nicht sieht, und von denen es wenig hört, eine sehr geringe ist. In propagandistischer Hinsicht würde dem Schweizerischen Roten Kreuz unter diesen Umständen eine Weiter-

Aerztliche und sanitäre Hilfe für Polen

Man bittet uns um Aufnahme folgenden Aufrufs:

Kürzlich wurde ein Schweizerisches Komitee für ärztliche Hilfeleistung an Polen ins Leben gerufen, mit Sitz in Genf. Ihm koordiniert besteht in Bern ein Zweigkomitee. Ein Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, die Hilfsaktion vornehmlich im Gebiet der *Bundesstadt und des Kantons Bern* in Zusammenarbeit mit dem Genfer Komitee durchzuführen. Der Arbeitsausschuss behält sich vor, die Hilfsaktion auch auf benachbarte Kantone auszudehnen.

Da Polen erneut von den Schrecken des Krieges heimgesucht wurde, verfügt es weder über medizinische noch über pharmazeutische Hilfsmittel, die den Bedürfnissen eines Volkes entsprechen würden, welches so schwer von Hunger, Kälte und andern Entbehrungen heimgesucht wurde. Eine Hilfe für dieses Land, das uns Schweizer durch seinen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit so nahe steht, ist dringend notwendig.

Erwünscht sind Medikamente, bei uns nicht mehr gangbare Arzneyspezialitäten, Medikamentenmuster, Instrumente, nicht benützte und auch unbrauchbare, Praxisausstattungen, Verbandstoffe und Krankenutensilien, Medizinalliteratur, Apothekenausstattungen und Hilfsgerät, Glieder oder Zahnprothesen.

Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Spitalverwaltungen mögen bitte entbehrliches Material an die Sammelstelle Galenica A.-G., Bern, Haslerstrasse 16 (Tel. 2 93 71) schicken. Erfreulicherweise sind schon namhafte Sendungen eingetroffen und unter Mithilfe von Arbeitskräften der Galenica A.-G. sowie der pharmazeutischen Mitglieder des Arbeitsausschusses sortiert worden.

Es ist vorgesehen, dieses Material entweder an Vertrauensstellen nach Polen zu spedieren oder auch ärztliche, mit dem nötigen Material ausgerüstete Missionen nach Polen zur Hilfeleistung zu schicken. Damit die Materialsendungen und Missionen ans Ziel gelangen, haben sich die gebildeten Hilfsorganisationen die Mitwirkung des Komitees des Internationalen Roten Kreuzes in Genf gesichert. Beihilfen durch Geldsendungen sind ebenfalls erwünscht. Einzahlungen können erfolgen auf Postcheckkonto der Kantonalbank von Bern III 106, Konto «Kantonalbernisches Komitee für ärztliche und sanitäre Hilfe für Polen».

Wenn auch von vielen Seiten Hilferufe an uns ergehen, so wollen wir doch im Geben und Helfen nicht nachlassen. Das Wunder, von der furchtbaren Kriegsnot bewahrt geblieben zu sein, verpflichtet uns gegenüber den Angehörigen der notleidenden Völker, die durch ihren Kriegseinsatz die Gefahr der Verwüstung von unserem Land abgelenkt und damit auch zu unserer Unabhängigkeit beigetragen haben.

Thomann.

führung der ausländischen Werke sehr schwierig sein, da ihm das Positive der Propagandawirkung nicht mehr zur Verfügung stünde. Es müsste auch vermieden werden, dass doppelt gesammelt werden muss, für die inländische Kinderhilfe und für die ausländische, sondern es müsste hier ein Modus der Verständigung gefunden werden.

IX.

Die *Hereinnahme von Jugendlichen aus erzieherischen Gründen* ist eine Angelegenheit, welche die Kinderhilfe meines Erachtens nichts mehr angeht. Die Kindheit schliesst mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr ab.

Die Kinderhilfe hat bis jetzt ihre obere Grenze auf das 13. Altersjahr festgelegt; wir glauben, dass eine Erhöhung dieser Grenze auf das zurückgelegte 15. Altersjahr trotz der früher genannten Bedenken zulässig ist und dass die Kinderhilfe sich in Zukunft mit der Hereinnahme von Kindern bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr befassen kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass wir für Kinder an der oberen Grenze des Kindesalters Schwierigkeiten in der Familienplacierung und in den Heimen bekommen.

Die Jugendlichen, die einzelne Organisationen aufnehmen wollen, vom 16. Jahre an aufwärts, gehören in die Kategorie der Erwachsenen und sollten als solche behandelt werden. Es ist nicht mehr Sache der Kinderhilfe, sich mit den Jugendlichen zu befassen, vor allem auch darum, weil hier das Erziehungsproblem im Vordergrund steht, für welches das Schweizerische Rote Kreuz weder zuständig noch personell eingerichtet ist.

X.

Nach diesen Ausführungen ergeben sich für das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, die nachstehenden *Schlussfolgerungen*:

1. Eine Einbeziehung der Jugendlichen in die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes kann nicht durchgeführt werden, hingegen ist das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, bereit, das Höchstalter der aufzunehmenden Kinder hinaufzusetzen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr. Die Hilfe an die Jugendlichen vom

16. Jahre aufwärts fällt in den Rahmen der Erwachsenenhilfe; da sie in erster Linie durch erzieherische Motive bedingt ist, sollen andere Organisationen sich damit befassen.

2. Die Hereinnahme von Kindern durch das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, für andere Organisationen ist in einem bescheidenen Ausmasse möglich, darf aber nicht dazu führen, dass dieses System vorherrschend wird und die Kinderhilfe nur noch eine Transportorganisation darstellt.

3. Eine Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz und die Gründung einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» steht zur Diskussion. Sie ist nach unserer Ueberzeugung aus den oben angeführten Gründen nicht zu empfehlen, indem die Vorteile, die sich dabei ergeben, die grossen Nachteile nicht aufwiegen.

4. Die Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz würde zwangsläufig die Aufgabe des Rotkreuzgedankens als Leitsatz der Kinderhilfe mit sich bringen. Damit würde aber die einheitliche ideelle Basis verlassen, auf der die Kinderhilfe bisher arbeitete und ihre Leistungen erzielte. Der Rotkreuzgedanke mit seiner unbedingten Neutralität der Person des Notleidenden gegenüber, der die Hilfe an den Nächsten so fasst, wie sie im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gültig festgehalten ist, drückt eine Ueberzeugung aus, unter deren suggestiven Kraft die Kinderhilfe weiterhin stehen sollte. Er trägt in sich nicht nur die umfassende, selbstlose und unbedingte Hilfe für die Not der gegenwärtigen Zeit, sondern er muss auch als Fundament und konstruktives Prinzip für die Wiederherstellung menschlicher und staatlicher Beziehungen erkannt werden.

Eine eingehende Diskussion ergibt die folgenden Beschlüsse:

1. Die Kinderhilfe soll vom Schweizerischen Roten Kreuz nicht abgetrennt werden.

2. Die Hereinnahme der Kinder soll in einer einzigen Hand, somit in der Hand des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, bleiben. Den Wünschen der andern Organisationen soll aber nach Möglichkeit und in dem Sinne Rechnung getragen werden, dass diese Organisationen in angemessenem Masse der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes Freiplätze zur Verfügung stellen.

3. Der Arbeitsausschuss wird erweitert, indem Vertreter der wichtigsten andern Organisationen, die sich mit der Kinderhilfe be-

fassen, sowie weitere Vertreter der Sektionen darin aufgenommen werden. Damit wird der Arbeitsausschuss zu einem alle 2 bis 3 Monate zusammentretenden beratenden Gremium. Die eigentliche Geschäftsführung wird in die Hände von Mitgliedern des Arbeitsausschusses gelegt, die dem erweiterten Arbeitsausschuss verantwortlich sind.

Berichte - Rapports

Schwyzerische Samaritervereine, Hilfslehrertag in Wollerau. Die am 9. September in Wollerau durchgeführte Hilfslehrertagung, welcher das Thema «Organisation und Durchführung von Patrouillen-Uebungen» zugrunde lag, erfreute sich eines flotten Verlaufes. In sehr instruktiver Weise führte der Uebungsleiter A. Appenzeller Zweck, Ziel und Grundlagen der Patrouillen-Uebungen vor Augen. Im Anschluss an das Einführungsreferat erhielten die Hilfslehrer die Aufgabe, anhand von Stichwörtern ein Postenblatt aufzustellen, welches als Grundlage für den am Nachmittag durchgeführten Patrouillenlauf bestimmt war. Die Mitglieder des Samaritervereins Wollerau führten mit grossem Elan den Patrouillenlauf durch, während die Hilfslehrer als Kontrolleure ihres Amtes walteten. Es zeigte sich, dass dieser Patrouillenlauf bei den Hilfslehrern wie auch bei den Samaritern grosses Interesse erweckte. Die Hilfslehrer waren sich darüber einig, dass die Aufnahme solcher Uebungen in das Jahresprogramm neues Leben in den Verein bringe. Pflicht jedes einzelnen Hilfslehrers wird es sein, diese Kenntnisse durch den Besuch der vom Schweiz. Samariterbund organisierten Repetitions- und Fortbildungskurse und eifrigstes Selbststudium zu vertiefen und zu erweitern. Der Berichterstatter schliesst sich dem Wunsche des Uebungsleiters wie des Experten P. Degen an, alle an unserer Tagung anwesenden Hilfslehrer (innen) im Repetitionskurs in Goldau wieder begrüessen zu können. Aber auch allen andern Kameradinnen und Kameraden möchte ich zurufen, dass der Spruch: «Wer rastet, der rostet», nicht nur für unsere Samariter (innen) gilt, sondern ganz sicher in erster Linie auch für uns Hilfslehrer. Darum zögere nicht mehr länger und melde dich an.

eka.

CIBA

Aktiengesellschaft, Basel

Farbstoffe für alle Zwecke der Textilindustrie und in allen Echtheitsgraden

Textilhilfsprodukte

Pharmazeutische Spezialitäten Marke «Ciba»

Pharmazeutische Produkte Kosmetisch-hygienische Produkte

Chemische und elektrochemische Produkte

Kunststoffe

